

Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien

für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vom 25. Juni 2015

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg vom 27. Mai 2015 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 24. Juni 2015 die folgende Satzung erlassen.

Tag der Bekanntmachung im NBI. MSGWG Schl.-H. 2015, S. 130

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 25. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Allgemeines | 1 |
| § 2 Rechtsverhältnis | 1 |
| § 3 Theorie-Praxis-Phasen..... | 2 |
| § 4 Orientierungspraktikum Teil 1 und 2 (Assistenzlehrerinnen- und Assistenzlehrerpraktikum) | 2 |
| § 5 Fachdidaktisches Praktikum | 2 |
| § 6 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung | 2 |
| § 7 Praktikumseinrichtungen | 3 |
| § 8 Anrechnung und Anerkennung | 3 |
| § 9 Nachweis über erfolgreiche Durchführung; Wiederholbarkeit..... | 3 |
| § 10 Praktikumsbüro | 3 |
| § 11 Anerkennung besonderer Bedürfnisse..... | 4 |
| § 12 Inkrafttreten..... | 4 |

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 5 Absatz 5 der Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowie Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education sind die Studierenden verpflichtet, während des Studiums zwei Theorie-Praxis-Phasen abzuleisten.

(2) Die Praktikumsordnung regelt das Verfahren der Ableistung und gibt Richtlinien für die Inhalte der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen einem Studierenden (Praktikantin oder Praktikant) und einer Einrichtung gemäß § 7 dieser Ordnung. Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Praktikums (siehe §§ 4, 5) und den Anforderungen der Praktikumeinrichtung entsprechen. Das Praktikumsverhältnis wird durch eine schriftliche Praktikumsvereinbarung begründet, dazu ist ein von der Europa-Universität Flensburg zur Verfügung gestelltes Formblatt zu benutzen.

(2) In der Praktikumsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Die Betriebsordnung bzw. die Ordnung der jeweiligen Einrichtung gilt für die Praktikantin bzw. den Praktikanten uneingeschränkt. Die Mentorin bzw. der Mentor (siehe § 6) ist

weisungsbefugt.

(3) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat über die ihr bzw. ihm anlässlich ihrer / seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.

§ 3 Theorie-Praxis-Phasen

Im Rahmen des Studiums sind zwei Theorie-Praxis-Phasen zu absolvieren:

- Orientierungspraktikum (Teil 1 und 2): ein schulisches Praktikum in der Regel im 1. Studienjahr mit zugehörigen Begleitveranstaltungen
- Fachdidaktisches Praktikum: ein Vertiefungspraktikum in der Regel im 2. Studienjahr mit zugehörigen Begleitveranstaltungen.

§ 4 Orientierungspraktikum Teil 1 und 2 (Assistenzlehrerinnen- und Assistenzlehrerpraktikum)

(1) Das Orientierungspraktikum wird als Assistenzlehrerinnen- und Assistenzlehrerpraktikum durchgeführt.

(2) Das Praktikum ist bildungswissenschaftlich fundiert und versteht sich als Teil eines berufsbiographischen Prozesses, in dem Studienwahl und Berufseignung überprüft werden. Es ermöglicht erste Einblicke in das Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers, in pädagogische Verstehensprozesse sowie in die Bedingungen der Institution Schule.

(3) Durch die aktive, ihrem jeweiligen Professionalisierungsgrad entsprechend abgestufte Beteiligung der Praktikantinnen und Praktikanten an der Gestaltung der Praxis wird die Entwicklung einer reflexiven Kompetenz in Bezug auf die Komplexität des Berufsfeldes sowie auf die Berufseignung ermöglicht. Der Prozess der Kompetenzentwicklung wird durch die Kontinuität der Praxiserfahrungen ermöglicht. Daher wird das Praktikum in der Regel semesterbegleitend durchgeführt. Es hat in der Regel insgesamt einen Umfang von 30 Tagen bzw. sechs Wochen.

(4) Die Praktikantin bzw. der Praktikant begleitet eine Patenklasse einmal wöchentlich während der Vorlesungszeiten über ein Schuljahr.

(5) Die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung dieser Theorie-Praxis-Phase erfolgt im Rahmen des Teilstudiengangs Pädagogik.

§ 5 Fachdidaktisches Praktikum

(1) Dieses Praktikum wird in der Regel im 3. oder 4. Semester als Blockpraktikum an einer Einrichtung entsprechend § 7 dieser Ordnung abgeleistet.

(2) Im Vordergrund stehen die Analyse und die Reflexion von Schule und Unterricht sowie das unterrichtliche Handeln. Ziel ist die Anbahnung eines vertiefenden fachdidaktischen Verständnisses von Unterrichtsprozessen. Das Praktikum soll es den Praktikantinnen und Praktikanten ermöglichen, auf der Basis der praktischen Erfahrungen studienleitende Interessen zu entwickeln und umgekehrt über die Überprüfung theoretischer Einsichten innovative Impulse in die Schulen hin-einzutragen.

(3) Die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung dieser Theorie-Praxis-Phase erfolgt im Rahmen der fachlichen Teilstudiengänge.

§ 6 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung

(1) Die Schulpraktischen Studien werden durch Begleitveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) In der Praxiseinrichtung soll eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner als Mentorin bzw. Mentor für die Praktikantin bzw. den Praktikanten zur Verfügung stehen.

(3) Zu den Aufgaben der Mentorin bzw. des Mentors gehören insbesondere die Absprache über Aufgaben, die in der Praktikumeinrichtung abzuwickeln sind, sowie ein abschließendes Gespräch.

(4) In den Theorie-Praxis-Modulen des Orientierungspraktikums wird je ein Portfolio angefertigt. Die oder der Lehrende der Begleitveranstaltung ist für die Bewertung zuständig.

(5) Im Rahmen des fachdidaktischen Praktikums wird ein Portfolio angefertigt. Es wird in dem Teilstudiengang eingereicht, in dem selbst gestalteter Unterricht durchgeführt wurde. Der /die Lehrende dieser Begleitveranstaltung ist für die Bewertung zuständig.

(6) Die Portfolios werden nicht benotet.

§ 7 Praktikumseinrichtungen

(1) Die Schulpraktischen Studien (nach §§ 4, 5) können in allen staatlichen und privaten Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien des In- und Auslandes absolviert werden, oder in vergleichbaren Einrichtungen. Die Vergleichbarkeit wird durch die Leiterin bzw. den Leiter der Schulpraktischen Studien festgestellt.

(2) Praktika an Schulen im Ausland sind möglich. Sie bedürfen der Abstimmung mit dem Praktikumsbüro.

§ 8 Anrechnung und Anerkennung

(1) Bereits abgeleistete Schulpraktische Studien in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(2) Diese ist festzustellen, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften der Europa-Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Schulpraktischen Studien, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, gelten die Äquivalenzvereinbarungen und besonderen Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.

§ 9 Nachweis über erfolgreiche Durchführung; Wiederholbarkeit

(1) Die Ableistung des Praktikums wird bescheinigt, wenn die erforderlichen Leistungen am Praktikumsort erbracht wurden und ein den Anforderungen genügendes Portfolio vorgelegt wurde.

(2) Das Portfolio ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen (s. § 6 Abs. 4 bis 6).

(3) Die Praktikumsbescheinigung wird von der Mentorin bzw. dem Mentor und dem zuständigen Mitglied der Hochschule gemäß § 6 Abs. 5 unterschrieben.

(4) Der bzw. dem Studierenden werden 5 Leistungspunkte für den schulpraktischen Teil des Orientierungspraktikums angerechnet. Die Leistungspunkte für das fachdidaktische Praktikum werden in den fachlichen Teilstudiengängen erworben.

(5) Ein nicht bestandenenes Praktikum kann an einer anderen Einrichtung einmal wiederholt werden. Ein Portfolio, das den Anforderungen nicht genügt, kann innerhalb von zwei Wochen einmal überarbeitet werden.

§ 10 Praktikumsbüro

(1) Für die Organisation und Durchführung der in dieser Ordnung beschriebenen Schulpraktika in Schleswig-Holstein ist das Praktikumsbüro der Europa-Universität Flensburg zuständig. Die Vermittlung von Praktikumsplätzen erfolgt ausschließlich durch das Praktikumsbüro.

(2) Zu den Aufgaben des Praktikumsbüros gehören:

- a. Vermittlung der Praktikumsplätze (in der Regel über ein Online-Anmeldeverfahren)
- b. Erstellung und Aktualisierung eines Verzeichnisses möglicher Praktikums-schulen
- c. Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Praktika
- d. Kontakte zu aktuellen Praktikums-schulen
- e. Gewinnung weiterer Praktikums-schulen im In- und Ausland
- f. Erstellung von unterstützenden Informationsmaterialien
- g. Durchführung von Informationsveranstaltungen

h. Gewährleistung der organisatorischen Abläufe

i. Erstellung von Empfehlungen für die organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der schulpraktischen Ausbildungsanteile.

§ 11 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

Anträge auf Anerkennung besonderer Bedürfnisse können schriftlich an das Praktikumsbüro gestellt werden.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulpraktischen Studien entscheidet über den Antrag.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. August 2013 (NBl. MBW Schl.-H. 2013, S. 65) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg am 27. Mai 2015 erteilt.

Flensburg, den 25. Juni 2015

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg